

8.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 zum 1. Dezember jeden Jahres.

8.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 8.8 ausdrücklich auszubehalten.

8.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages zum 1. Oktober eines jeden Jahres sicher, soweit sich dieser auf Maßnahmen nach Nummer 2.1 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezieht.

8.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2010 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit — Institut für Bienenkunde Celle —

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 906

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 19. 8. 2010 — 306-611-Wagenfeld-Nord —

Die GLL Sulingen hat dem ML die 5. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ist gemäß § 6

NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Süd, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 19. 8. 2010 — 306-611-Wagenfeld-Süd —

Die GLL Sulingen hat dem ML die 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Erklärung zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

RdErl. d. MU v. 16. 8. 2010 — 22/62005/01 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 22. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 360)
— VORIS 28200 —

Die Anlage 2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 8. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

Fallbeispiel 3:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓢ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

			x	
MA		x		
ÜW	x			
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
			x	
Veranlagungsjahr				

- ÜW ist im Veranlagungsjahr nicht eingehalten
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr nach dem ÜW, Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 (einfache Überschreitung; es ist jedoch der höchste Messwert (x) ausschlaggebend)
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 6:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⓪ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gem. § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW				
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
EW x				
x	⓪			
	⓪			
		⓪		
			⓪	
				⓪
	Erklärungszeitraum		restlicher Zeitraum	
	Veranlagungsjahr			

- da Erklärungszeitraum vorhanden, zunächst Prüfung, ob ÜW im Veranlagungsjahr eingehalten wurde oder als eingehalten gilt (4- aus 5- Regel)
- ÜW ist im Veranlagungsjahr eingehalten --> damit ist Erklärung zu werten
- EW gilt als eingehalten (4- aus 5- Regel) --> Hinweis: die noch "fehlenden" 2 Messwerte für die 4- aus -5 Regel werden als eingehalten angesetzt.
- Berechnung der SE im Erklärungszeitraum nach dem EW
- Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 8:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⓪ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gem. § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW				
X X X			⓪	
	EW	EW	EW	EW
	X ⓪ ⓪	⓪ X ⓪	⓪ ⓪ X	X ⓪ X ⓪
	Erklärungszeitraum 1	Erklärungszeitraum 2	Erklärungszeitraum 3	Erklärungszeitraum 4
	Veranlagungsjahr			

- da Erklärungszeitraum vorhanden, zunächst Prüfung, ob ÜW im Veranlagungsjahr eingehalten wurde oder als eingehalten gilt (4- aus 5- Regel)
- ÜW ist im Veranlagungsjahr eingehalten --> damit sind Erklärungen zu werten
- Achtung: Es kommt auf die Begründung für die Herabklärung in den Erklärungszeiträumen an!
 1. Die Begründung für Erklärungszeitraum 2 und 3 ist gleich:
 - EW gilt im Erklärungszeitraum 2 als eingehalten (4- aus 5- Regel)
 - EW ist im Erklärungszeitraum 3 nicht eingehalten, da bei der 4- aus 5- Regel auch der Erklärungszeitraum 2 zu berücksichtigen ist; aber keine Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4
 - Berechnung der SE im Erklärungszeitraum 3 nach dem ÜW
 - Berechnung der SE in den Erklärungszeiträumen 1, 2 und 4 nach dem EW
 2. Die Begründungen für Erklärungszeitraum 2 und 3 sind nicht gleich:
 - EW gilt im Erklärungszeitraum 2 als eingehalten (4- aus 5- Regel)
 - EW gilt im Erklärungszeitraum 3 als eingehalten (4- aus 5- Regel)
 - Berechnung der SE in den Erklärungszeiträumen nach dem EW
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 11:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⓪ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gem. § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA		x		
ÜW				
x	x	x	x	x
	x	x	x	x
		x	x	x
			x	x
			x	x
		EW	x	
		⓪	x	⓪
		⓪	⓪	⓪
		⓪	⓪	⓪
		⓪	⓪	⓪
		⓪	⓪	⓪
	restlicher Zeitraum	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum	
	Veranlagungsjahr			

- da Erklärungszeitraum vorhanden, zunächst Prüfung, ob ÜW im Veranlagungsjahr eingehalten wurde oder als eingehalten gilt (4- aus 5- Regel)
- ÜW gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel) --> damit ist Erklärung zu werten
- Berechnung der SE im Erklärungszeitraum nach dem EW
- Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 13:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓛ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gem. § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW		x		x
x x x x x x x				
		EW		
		x Ⓛ Ⓛ x Ⓛ Ⓛ Ⓛ Ⓛ		
	restlicher Zeitraum	Erklärungszeitraum		restlicher Zeitraum
	Veranlagungsjahr			

- da Erklärungszeitraum vorhanden, zunächst Prüfung, ob ÜW im Veranlagungsjahr eingehalten wurde oder als eingehalten gilt (4- aus 5- Regel)
- ÜW ist im Veranlagungsjahr überschritten (insgesamt 2x)
--> damit ist es unerheblich, ob im Erklärungszeitraum der EW eingehalten wurde oder nicht!
Die Erklärung ist damit nicht zu berücksichtigen.
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr nach dem ÜW (abschnittsweise Ermittlung); Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 (einfache Überschreitung; es ist der höchste Messwert (x) ausschlaggebend!)
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

